

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 6 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund des Bundesmeldegesetzes erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde		
<b>ANMELDUNG</b> bei der Meldebehörde						Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten sowie gleichen Wohnungen bitte nur einen Meldeschein ausfüllen.
Tag des Einzugs:		Gemeindeschlüssel/-kennzahl		Gemeindeschlüssel/-kennzahl		
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)				
(PLZ, Ort, Gemeinde)		(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)				
<p>Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die</p> <p><input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung</p> <p>Haben Sie nicht "alleinige Wohnung" angegeben, füllen Sie bitte das <b>Beiblatt</b> aus.</p>						
Wohnungsgeber:		Wohnungsgeberbestätigung	Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Wohnung im Inland:			
		<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> Eigenerklärung liegt vor				
			Datum des Wegzugs aus dieser Wohnung: _____			
Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Person/en:					
	Familienname		Frühere Namen	Vorname(n) (gebräuchlichen Vornamen = Rufnamen bitte unterstreichen)		
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Ordens-/Künstlername	Geburtsdatum	Geburtsort (wenn im Ausland, Angabe des Staates)		
Lfd. Nr.	Geschlecht o. keine Eintragung	Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft	Familienstand	Tag u. Ort d. Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft (und Staat, wenn im Ausland) oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum	
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E.					
Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) - Reisepass (RP) - Kinderreisepass (KRP) - Passersatzpapier (PEP)						
Lfd. Nr.	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge nach Bundesvertriebenengesetz Wohnsitz am 01.09.1939
zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Lebenspartner (L), minderjährige Kinder (K), gesetzlicher Vertreter (V) - z. B. ein oder beide Elternteile, Jugendamt, Betreuer o. a. - der oben genannten Personen nicht auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden.					
E/L/K/V	Familienname (Geburtsname), Vorname		Doktorgrad	Geburtsdatum	Geschlecht	Anschrift
<b>Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.</b>						
Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.						
Ort und Datum _____						
Unterschrift der/des Anmeldenden						

## Beiblatt zur Anmeldung: Anmeldung von weiteren Wohnungen im Inland

## Änderung der Hauptwohnung

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (§§ 21,22 Bundesmeldegesetz) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen (Statuswechsel).

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.

## Zur Anmeldung von

**Zur Anmeldung von**  
Familienname, Vorname einer angemeldeten Person:

## § 21 Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.  
(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Land.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.  
(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von **zwei** Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung **zuständig** ist. Zeigt die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnung im Inland **aus** und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung **zuständig** ist.

## § 22 Bestimmung der Hauptwohnung

**§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung**  
(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft  
führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem  
Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder **der** Lebens-  
partner

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist seine Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend bestehenden Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Die **bisherige Wohnung** wird beibehalten?

ja  nein

Falls ja, als

Hauptwohnung  Nebenwohnung

Änderung der Hauptwohnung (Änderung des Wohnungsstatus): Datum der Änderung der Hauptwohnung

**Neue Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer)

### **Bisherige Hauptwohnung (Straße/Blt./Hausnummer)**

(Plz Ort Gemeinde Landkreis)

(Plz. Ort. Gemeinde. Landkreis)

	Weite
1.	Die W
2.	Weite

s)	
enwohnung	<input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>
s)	
enwohnung	<input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>
Unterschrift der/des Meldepflichtigen	

<sup>1)</sup> Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung

Bitte nicht ausfüllen!

# ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie die Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal vorzulegen.
- 1.2 Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein auszufüllen. Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der Meldepflichtigen Personen. Bei mehr als sechs Familienangehörigkeiten bitte weiteren Meldeschein verwenden.
- 1.3 Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.
- 1.4 Eine Durchschrift des Meldescheines oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.
- 1.5 Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, füllen Sie bitte das **Beiblatt** zur Anmeldung aus.
- 1.6 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswchsel mitzuteilen.

### 2. Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheines

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlicher Schrift aus. Falls eine Fragestellung auf Sie nicht zutrifft, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit schwarz umrandete Kästchen vorhanden sind, kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an. Im Beiblatt bitte auch die Ziffer (1, 2, 3, 4) ankreuzen, unter der die Person, auf die sich die Angabe bezieht, im Meldeschein aufgeführt ist.

#### 2.1 Neue Wohnung

Bitte tragen Sie hier Ihre neue Adresse ein und geben Sie an, ob es sich hierbei um Ihre alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung handelt. Haben Sie nur eine Wohnung, dann ist dies Ihre alleinige Wohnung. Eine Hauptwohnung kann nur haben, wer mehrere Wohnungen im Inland benutzt. Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Merkmalen des §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz. Demnach ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann dies nicht genau bestimmt werden, ist Hauptwohnung, die vom Anmelder vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgerechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten bis zu seinem 25. Lebensjahr seine Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

#### 2.2 Bisherige Wohnung

Hier tragen Sie bitte die Adresse ein, von der Sie zu- oder umziehen. Bei Zuzug aus dem Ausland geben Sie bitte auch den Staat an und nennen Sie die Adresse Ihrer letzten Wohnung im Inland.

#### 2.3 Wohnungsgeberbestätigung/ Eigenerklärung

Bei der Anmeldung ist zusätzlich eine Wohnungsgeberbestätigung mitzubringen. Die Wohnungsgeberbestätigung ist ein gesetzlich geforderter Nachweis. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch innerhalb von zwei Wochen nach Einzug zu bestätigen. Bei der elektronischen Bestätigung tragen Sie bitte das Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers in den Meldeschein ein. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer oder Hauptmieter, der die Wohnung (unter-)vermietet. Sind Sie selbst Eigentümer der Wohnung, dann geben Sie bei der Meldebehörde hierzu bitte eine Eigenerklärung ab.

#### 2.4 Namen

**Familienname:** Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehename oder Lebenspartnerschaftsnname, der Ehename oder der Lebenspartnerschaftsnname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.

Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsakten (z. B. Geburtsurkunden) eingetragen sind und unterstreichen Sie den Rufnamen.

**Frühere Namen:** Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaften und Namen vor Namensänderungen).

**Doktorgrad, Künstler- und Ordensnamen** sind nachzuweisen. Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form Dr. oder DR. ohne Zusatz der Fachrichtung einzutragen. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz "Hc.", "hc.", "EH." oder "eh." hinzuzufügen. Ein im Ausland erworbener Doktortitel kann nur dann ins Melderegister eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die

Abkürzung "Dr." ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, wenn diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Ein Ordens-/ Künstlername wird eingetragen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unter diesem Namen bekannt sind.

#### 2.5 Geburtsdatum: Reihenfolge Tag - Monat - Jahr.

#### 2.6 Geschlecht oder keine Eintragung: M = männlich, W = weiblich,

K.E. = keine Eintragung

#### 2.7 Derzeitige Staatsangehörigkeit(en): Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit einzutragen.

#### 2.8 Öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft:

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen: rk = Römisch-katholisch, ak = Alt-katholisch, fa = Freie Religionsgesellschaft Alzey, fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden, fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz, fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz, fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach, -- = keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörend, ev = Evangelisch, It = Evangelisch-lutherisch, rf = Evangelisch-reformiert, fr = französisch-reformiert, ib = israelitische Religionsgesellschaft Baden, iw = israelitische Religionsgesellschaft Württemberg, isby = Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, jh = Jüdische Gemeinde Hamburg, ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt, il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen, isnw = Nordrhein-Westfalen; israelitisch (jüdisch), isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz, issl = Saarland; israelitisch; oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig. Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

#### 2.9 Familienstand:

Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben: LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft, LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft, NB = nicht bekannt

#### 2.10 Pass und Ausweisdaten: Für die Angabe der Art des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, Passersatzpapier) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen.

#### 2.11 Wohnsitz am 01.09.1939: Die Frage nach der Anschrift am 01. September 1939 ist nur von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beantworten. Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatsortskartei benötigt.

### 3. Hinweise zu Widerspruchsrechten: Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

#### 3.1 Der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten\* zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

\*Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift

#### 3.2 Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde darf Daten Familienangehöriger, die nicht in derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen weitergeben, wenn die betroffene Person dagegen nicht widergesprochen hat. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

#### 3.3 Der Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Woche oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister geben (einfache Melderegisterauskunft), wenn die betroffene Person der Übermittlung der Daten nicht widersprochen hat.

#### 3.4 Der Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen (bzw. Lebenspartnerschaftsjubiläen) von Einwohner verlangen. Alterjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

#### 3.5 Der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, wenn die betroffene Person der Weitergabe der Daten nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden bei der die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.